

An Herrn
Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Gernot Blümel
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Stehende mit erhobenen Unterarmen. Studie zur Tänzerin in „Die Erwartung“ in Stocletfries**, 1907/08, LM Inv.Nr. 1330, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2018 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 22. Oktober 2018 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt wurde im Jahr 1962 als Leihgabe von Melanie Schuster in einer Gustav Klimt-Ausstellung der Albertina gezeigt und ist im Kaufvertrag zwischen Melanie Schuster und Prof. Dr. Rudolf Leopold vom 16. Juni 1972 unter Punkt III „*Arbeiten anderer Künstler (ebenfalls nicht hängend)*“ als eines von vier Werken von Gustav Klimt, bezeichnet als „*Studie zur Erwartung, Bl. 56 x 37 cm*“ zu erkennen.

Melanie Schuster, geborene Schiele (1886 – 1974), war die älteste Schwester des am 31. Oktober 1918 verstorbenen Egon Schiele und zählte zum Kreis seiner Erben, auf welche die Kunstwerke aus dem Nachlass verteilt wurden (zur Verlassenschaft nach Egon Schiele und zur Aufteilung der dazu gehörenden Kunstwerke auf die Erben wird auf den Beschluss des Gremiums vom 14. März 2016, Egon Schiele, Männlicher Halbakt in Rückenansicht, LM Inv.Nr. 1382 u.a. verwiesen).

Im genannten Vertrag vom 16. Juni 1972 wurde festgehalten, dass „*Melanie Schuster [...], Schwester des [...] Egon Schiele bestätigt, dass die [...] Objekte nach Tode ihrer Mutter,*

Marie Schiele [...] in ihr freies und unbelastetes Eigentum übergegangen sind und sie seither besessen hat. (Zu Sachen die Frau Schuster später (durch Tausch) erworben hat, ist dies in Klammer angegeben.)“ In dem Vertrag ist bei dem gegenständlichen Blatt keine Angabe zu einer anderen Herkunft gemacht. Solche Angaben finden sich bei drei Radierungen auf Seite 7 des Vertrages (Punkt XI: 1, 2 und 3).

Das Gremium hat erwogen:

Das gegenständliche Blatt stand im Jahr 1962 im Besitz von Melanie Schuster, die – ohne hier auf die erbrechtlichen Vorgänge näher einzugehen – zu den Erben nach ihrem Bruder Egon Schiele und deren gemeinsamer, im Jahr 1935 verstorbener Mutter Marie Schiele zählte. Im Kaufvertrag aus dem Jahr 1972 wird auf diese Eigentumsfolge Bezug genommen. Es ist nachvollziehbar, dass sich im Nachlass Egon Schieles nicht nur von ihm geschaffene Werke, sondern auch Werke ihm verbundener Künstler, wie namentlich von Gustav Klimt befanden. Damit ergibt sich, dass die gegenständliche Zeichnung von Gustav Klimt über den Nachlass von Egon Schiele und eventuell über dessen Mutter Marie Schiele, jedenfalls aber an Melanie Schuster gelangt war, und von dieser schließlich an Prof. Dr. Rudolf Leopold verkauft wurde.

Das Gremium sieht daher keinen Grund für eine Annahme, dass das Blatt Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 22. Oktober 2018

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff